

# 1. Änderung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 30.05.2023

Der Markt Au i. d. Hallertau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

## § 1 Änderungen

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

### § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(2) Der Markt Au in der Hallertau behält sich vor, Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt

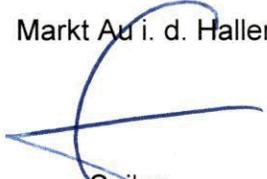
Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Au i. d. Hallertau, den 30.05.2023

Markt Au i. d. Hallertau

  
Sailer  
Erster Bürgermeister



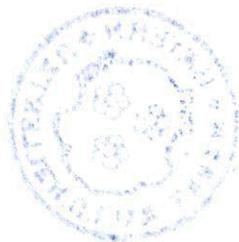
Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% |
|---|---|
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF   | 3,18 €  |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF   | 1,99 €  |
| ein Tragkraftspritzenanhänger TSA   | 2,05 €  |
| ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16                            | 8,09 €  |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6   | 6,45 €  |
| ein Wechselladerfahrzeug WLF  | 5,05 €  |



## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

|   |  |
|---|--|
| Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwgerätehaus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für | Bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF   | 73,33 €  |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF   | 25,46 €  |
| ein Tragkraftspritzenanhänger TSA   | 23,01 €  |
| ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16  | 189,20 €   |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6   | 134,97 €   |
| ein Wechselladerfahrzeug WLF  | 107,28 €   |

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz

berechnet: 21,63 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) sonstige Bedienstete 11,00 €
- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

der in der jeweils gültigen Fassung des § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgelegte Entschädigungssatz.

Dieser beträgt aktuell ab dem 01.01.2021 16,40 €.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### 4. Gebühren für die Inanspruchnahme der Schlauchwerkstatt

|  |             |         |
|--|-------------|---------|
| Waschen, Trocknen, Prüfen und Aufwickeln<br>eines C- oder D-Druck-Schlauches | je Schlauch | 11,50 € |
| Waschen, Trocknen, Prüfen und Aufwickeln<br>eines D-Schlauches               | je Schlauch | 10,00 € |
| Einbinden einer B-, C- oder D-Kupplung                                       | je Kupplung | 7,70 €  |
| Vulkanisieren (Leckabdichtung)   | je Leck     | 6,70 €  |

#### 5. Fehlalarme

Bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelösten Alarm werden die Strecken-, Ausrücke- und Personalkosten nach Anfall berechnet, wenn der Fehlalarm zum Ausrücken der Feuerwehr geführt hat.

1.000,00 €

Wird ein Fehlalarm durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst, wird eine Kostenpauschale in Höhe von 400,00 € je ausrückende Feuerwehr erhoben.